

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer,
Gila Altmann (Aurich) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8781 –**

Gestaltung des Formulars zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Behinderte nach § 46 StVO

Ausnahmegenehmigungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder Blinde werden auf einem von Bund und Ländern im Fachausschuß für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO) entwickelten Formular bundeseinheitlich erteilt. Nach diesem Formular werden Befreiungen von bestimmten Parkverboten der Straßenverkehrsordnung erteilt, wobei jeweils Bezug genommen wird auf Verkehrsschilder. Diese Verkehrsschilder werden lediglich mit den Nummern der Straßenverkehrsordnung bezeichnet (Zeichen 286, 290, 314, 315, 325, 283), es wird also auf eine bildliche Darstellung verzichtet. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hält es für erforderlich, daß das Formular in eine verständliche, sprachlich einwandfreie und bürgernahe Fassung gebracht wird. Die Verkehrsschilder sollten in bildlicher Form dargestellt und nicht nur nach Nummern bezeichnet werden.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Formular für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Schwerbehinderte beim Parken von Kraftfahrzeugen in einer aus sich heraus verständlichen Weise abgefaßt werden sollte?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Formulare für Ausnahmegenehmigungen in einer aus sich heraus verständlichen Weise abgefaßt sein sollten.

Der fragliche Bescheid für die Ausnahmegenehmigung erfüllt diese Voraussetzungen. Der Bescheid bezeichnet die fraglichen Regeln mit Präzision und ist auch aus sich heraus verständlich.

Die Behauptung, die „Verkehrsschilder werden lediglich mit den Nummern der Straßenverkehrs-Ordnung bezeichnet“ ist un-

zutreffend: Der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung erschöpft sich nicht in einer bloßen Aufzählung der Nummern, mit denen Verkehrszeichen in die Straßenverkehrs-Ordnung eingestellt sind. Das Schwergewicht der Aussage liegt vielmehr auf der üblichen Kurzbezeichnung der mit dem Verkehrszeichen getroffenen Anordnung, der die Nummer in Klammern beigegeben ist; beispielsweise Halteverbot (Zeichen 283), eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286), Zonenhalteverbot (Zeichen 290), verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325). Solche Bezeichnungen sind allgemein bekannt. Verständnisschwierigkeiten, die beim Zitat der bloßen abstrakten Nummer wahrscheinlich gewesen wären, bestehen daher nicht.

2. Hält die Bundesregierung unabhängig von der gegenwärtigen Beendigung des BLfA-StVO das o. g. Formular für ausreichend bürgerfreundlich?

Die Bundesregierung hält das Formular des Genehmigungsbescheids für ausreichend bürgerfreundlich.

3. Wo sieht sie ggf. Verbesserungsmöglichkeiten?

Der Bescheid wird bundeseinheitlich viel tausendfach problemlos verwendet. Falls es darum gehen sollte, den Informationsstand über geltende Verkehrsregeln zu verbessern, so kann dies von der Verwaltung mit vorhandenem Material bewerkstelligt werden. Dies wird auch überwiegend so gehandhabt. Auch die Behindertenverbände sind insoweit tätig. Einer anderen Gestaltung der Ausnahmegenehmigung bedarf es jedoch nicht.

4. Hält die Bundesregierung an ihrer im Rahmen eines Petitionsverfahrens geäußerten Position fest, daß der Genehmigungsbescheid für die Begünstigten nicht immer auf „den ersten Blick“ sofort verständlich sei, er dadurch aber zur erneuten Auseinandersetzung mit der StVO gezwungen werde?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es die Aufgabe von Genehmigungsbescheiden ist, die Verkehrsteilnehmer durch unklare Gestaltung zur Auseinandersetzung mit der StVO anzuregen?

Der Genehmigungsbescheid ist klar (s. Antwort zu Frage 1).

Die Teilnahme am Straßenverkehr setzt ein bestimmtes Maß an Abstraktionsvermögen voraus. Dies ergibt sich aus der Natur des Regelwerkes, das ein Nebeneinander allgemeiner Regeln und spezieller Anordnungen durch Verkehrszeichen kennt.

Eine zusätzliche bildliche Darstellung der Verkehrszeichen könnte einen geringeren Aufwand für diese Auseinandersetzung als erforderlich suggerieren. Wahrnehmungpsychologisch führt die bildliche Darstellung darüber hinaus auf jeden Fall dazu, daß die Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Abbildung und nicht auf den Text gelenkt wird, der auch wesentliche Beschränkungen der Ausnahmen enthält.

5. Wie begründet die Bundesregierung die Ungleichbehandlung Behindter, denen so die detaillierte Auseinandersetzung mit dem Verordnungstext aufgezwungen wird, gegenüber Nichtbehinderten, denen weder im Rahmen ihrer Fahrschulausbildung noch im Verkehrsalltag eine derartige Auseinandersetzung aufgezwungen wird?

Der Fall des Behinderten ist nicht mit dem eines Teilnehmers am Fahrschulunterricht vergleichbar, weil der Fahrschüler keine Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmen will. Eine Ungleichbehandlung liegt damit nicht vor. Im übrigen wird auch nichtbehinderten Verkehrsteilnehmern abverlangt, sich dann, wenn sie eine Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmen wollen, beispielsweise für Anwohnerparkberechtigung, mit dem Verordnungstext auseinanderzusetzen.

6. Plant die Bundesregierung, Richtlinien für die Fahrschulausbildung entsprechend zu überarbeiten, um die Ungleichbehandlung zu be seitigen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es mit dem Gleichheitsgrundsatz und mit dem Benachteiligungsverbot für Behinderte vereinbar ist, diesen im Verhältnis zu nichtbehinderten Verkehrsteilnehmern abzuverlangen, anhand von bloßer numerischer und nicht immer auf den „ersten Blick sofort verständlicher“ Beschreibung von Verkehrszeichen deren Bedeutung zu erkennen?

Der Gleichheitsgrundsatz ist nicht verletzt (s. Antwort zu Frage 5). Außerdem werden die Verkehrszeichen nicht nur anhand numerischer Beschreibung angeführt (s. Antwort zu Frage 1).

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Berlin bereits eine ergänzte Fassung des Genehmigungsbescheides verwenden, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergänzungen?

Der Bundesregierung ist die Praxis in Berlin und Rheinland-Pfalz bekannt. In Nordrhein-Westfalen geben die Hauptfürsorgestellen der Landschaftsverbände besondere Veröffentlichungen heraus. Das bundeseinheitliche Muster des Genehmigungsbescheids wird dort ohne jede Hinzufügung verwendet.

9. Ist die Bundesregierung bereit, sich im BLFA-StVO dafür einzusetzen, daß der Bezug auf die Ziffer des Verkehrszeichens in der Straßenverkehrsordnung durch eine bildliche Darstellung des Verkehrszeichens ergänzt oder ersetzt wird?

Nein.

10. Falls nein, welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine solche Gestaltung der Bescheide?

Die geforderte Ergänzung ist nicht erforderlich (s. Antworten zu Frage 1 und Frage 4).

11. Mit welcher Begründung wurde in der BLFA-StVO-Sitzung vom 10./11. Juni 1997 die Änderung des Formulars abgelehnt, zugleich aber beschlossen, dem Bescheid künftig sachdienliches Informationsmaterial beizufügen?

Die Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden haben darauf hingewiesen, daß derjenige, der im Straßenverkehr Ausnahmen in Anspruch nimmt, Verkehrszeichen mit ihrem Anordnungsgehalt kennen müsse. Eine Befassung mit der Straßenverkehrs-Ordnung sei zumutbar. Eine Umgestaltung des Bescheides mit zusätzlicher Aufnahme von Abbildungen sei nicht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid werde seit langem verwendet; Probleme seien bei der Anwendung bisher nicht bekannt geworden. Vor allem die Behindertenverbände hatten keine Kritik dahin gehend geäußert, daß der Inhalt unverständlich sei. Der vorliegende Einzelfall sei nicht geeignet, bundesweit eine Änderung zu rechtfertigen.

Im übrigen gelte es, unnötige Kosten, die durch aufwendigen Mehrfarbendruck entstünden, zu vermeiden; denn immerhin würden die Bescheide – anders als z. B. Anwohnerparkausweise – kostenfrei ausgeben. Eine Präzedenzwirkung für andere straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen sei nicht auszuschließen.

Der Bund-/Länder-Fachausschuß hat sich allerdings dafür ausgesprochen, vorhandenes – also nicht eigens zu diesem Zweck hergestelltes – Informationsmaterial bei der Ausgabe der Ausnahmegenehmigung an den Antragsteller auszuhändigen. Eine derartige Leistung wäre ein besonderer Service.

12. Wie verhält sich die Kostenbelastung durch das regelmäßige Beifügen von Informationsmaterial zu den Kosten, die durch die angelegte Umgestaltung des Formulars entstehen würden?

Eine Aussage über die Kostendifferenz für Informationsmaterial und Neudruck des Bescheides kann nicht getroffen werden, da hierfür Umfang des Materials und Auflagenhöhe maßgeblich sind. Diesbezügliche Informationen liegen nicht vor.